



SATZUNG
der Ortsgemeinde Hoffeld
über ein besonderes Vorkaufsrecht
an Grundstücken im Bereich
" Ackerweg "
vom
27.03.2000

Aufgrund des § 25 (1) Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), jeweils in der zuletzt geltenden Fassung beschließt der Ortsgemeinderat von Hoffeld die nachstehende Satzung:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Bereiches " Ackerweg " steht der Ortsgemeinde Hoffeld an den in § 2 näher bezeichneten Grundstücken ein Vorkaufsrecht gem. § 25 (1) Nr. 2 BauGB zu.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich über den Bereich südlich des Ackerweges. Von dem Vorkaufsrecht werden die nachstehenden Grundstücke erfasst:

Gemarkung Hoffeld

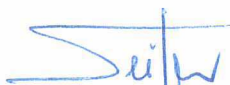
Flur 8
Nr. 26, 27/1, 27/2, 28/1, 28/2, 29, 30, 31, 32, 33, 96 tlw.,

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem dieser Satzung beigelegten Kartenausschnitt dargestellt. Der Kartenausschnitt ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

53534 Hoffeld, den 27.03.2000



(Seifen)

-Ortsbürgermeister-



Vorstehende Satzung wurde am 31.03.2000 entsprechend der
Hauptsatzung der Ortsgemeinde Hoffeld
in der Wochenzeitung „Adenauer Nachrichten“ bekanntgemacht
und ist mit dieser Bekanntmachung in Kraft getreten.

Hoffeld, den 03.04.2000


(Seifen)
-Ortsbürgermeister-



Kartenausschnitt zur
Satzung
über ein besonderes
Vorkaufsrecht
an Grundstücken im Bereich
„Ackerweg“
der Orstgemeinde Hoffeld

██████████ = Grenze des
Satzungsbereiches

